

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 205 - 207

Gebührenbewerthung von Notariatsurkunden.

Instanzenzug

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

„bloß in Verletzung von Gefühlen (Kränkung des Ehrgefühls, Erregung körperlicher oder psychischer Schmerzen besteht“. Andererseits bewegt sich auch, wie schon angedeutet, die der Klägerin widerfahren rechtliche Unbill nach dem ganz unzweideutigen Inhalte der thatsächlichen Feststellungen im Urtheile II. Instanz durchaus nicht bloß auf dem Gebiete des Gefühlslebens, sondern greift tief in die materielle Interessensphäre und zwar bezüglich der ganzen äußeren Lebensstellung der Verlassenen ein. Urtheil vom 30. Mai 1884. Reg.-Nr. I 57/84.

II. Zum bayer. Ausführungs-Gesetze zur C.P.O. 2c. §. 62.

Zu dem in der vorhergehenden Nummer mitgetheilten Beschlusse zum 10. März ist nachzutragen, daß auch schon mit Beschluß vom 26. Januar ein ganz gleicher Ausspruch über den Begriff „weiterer Beschwerde“ und die Zuständigkeit bei derselben ergangen ist und zwar wesentlich aus ganz gleichen Gründen. Es kann daher die Jurisprudenz in dieser Sache als feststehend gelten.

III. Gebührenbewerthung von Notariats- urkunden. Instanzenzug.

Das Verfahren in Bezug auf Beschwerden bei der Gebührenbewerthung der Urkunden und Ausfertigungen der Notare ist in den Art. 151 und 152 des bayer. Geb.-Ges. besonders geregelt. Nach diesen Gesetzesstellen steht dem Zahlungspflichtigen gegen den Ansaß oder die Nachforderung der Gebühr das Rechtsmittel der Beschwerde an das betreffende dem beurfundenden Notar vorgesetzte Landgericht als Beschwerdegericht zu nach Maßgabe der Art. 56—61 des Ges. zur Ausf. der C.P.O. u. R.O. (Art. 151 a. a. D.) Sodann ist gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts weitere Beschwerde an das oberste

Landesgericht nach Maßgabe der Art. 62—67 des genannten Ausf.-Ges. zulässig. (Art. 152 a. a. D. sowie Samml. Bd. 9 S. 333 u. 628, Bl. f. RA. Bd. 48 S. 20.)

Diese im Art. 152 Abs. 1 des alleg. Gesetzes statuirte „weitere Beschwerde“ stellt sich trotz der Hinweisung der Art. 56—67 des genannten Ausf.-Gesetzes auf §. 531—539 der RGO. als ein von dem §. 531 l. c. bezw. Art. 63 des obigen Ausf.-Ges. geregeltes Rechtsmittel völlig verschiedenes dar. Sie greift gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts Platz, ohne daß im Gesetze ein Unterschied gemacht ist, ob jene Entscheidung zu Gunsten oder Ungunsten der Zahlungspflichtigen lautet, oder ob durch diese Entscheidung erst eine Beschwerde des Aerars veranlaßt ist und letzteres sich zum erstenmal und nicht weiter beschwert. So ist denn auch im Abs. 3 des öfter genannten Art. 152 ausdrücklich von den Beschwerdeschriften des Aerars die Rede, was sicher zu der Annahme berechtigt, daß auch in dem Falle, wenn der Beschluß des Beschwerdegerichts zu Ungunsten des Aerars ausgefallen ist, letzteres sich mit seiner Beschwerde an das oberste Landesgericht wenden muß. Somit ist die in Art. 152 a. a. D. vorgesehene weitere Beschwerde als zweite Beschwerde in der gewöhnlichen Bedeutung dieses Wortes zu verstehen. Auch in dem Fall, wenn die Entscheidung des Beschwerdegerichts zu Ungunsten des Zahlungspflichtigen lautet, liegt eigentlich die erste Beschwerde gegen einen richterlichen Beschluß und nicht die weitere Beschwerde im Sinne des §. 831 der RGO., da ja auch in diesem Falle das Gericht zum erstenmal erkannt hat und die dießfalligen finanziellen Entschließungen hiebei nicht in Betracht kommen können. Darum kann es hier auch nicht zweifelhaft sein, daß die Beschwerde gegen den landgerichtlichen Beschluß sofort an das oberste Landesgericht geht.

Ueberhaupt ist in den alleg. Art. 151 u. 152 für die Judikatur der Gerichte über Beschwerden wegen des Ansages und der Nachforderung von Gebühren für die Beurkundungen und Ausfertigungen der Notare der Instanzenzug besonders geregelt und die Sache in I. Instanz den Landgerichten und in zweiter und letzter Instanz dem obersten Landesgericht zugewiesen, wie aus der Begründung des Gesetzesentwurfes über das Gebührenwesen sub Ziff. XI mit aller Bestimmtheit hervorgeht, (Verh. der R. d. A. 1879, Beil. Bd. 7 1. Abth. S. 80 u. 91) welcher Gesetzesentwurf in dem kritischen Punkte von den Kammerern ohne alle Erinnerung angenommen und zum Gesetze erhoben wurde.

Verh. der R. d. A. a. a. O. S. 150 u. 250,
dann Abth. 2 S. 72 u. 179;

R. der RR. Bd. II S. 1797, Stenogr. Bericht
Bd. III S. 727;

Samml. Bd. 9 S. 333, 628.

Die Bezugnahme in den kritischen Gesetzesstellen (Art. 151 u. 152 des bayer. Geb.-Ges.) auf die Art. 56—67 des obigen Ausf.-Ges. bezw. auf die §§. 531—539 der RGO. ist für die hier zu entscheidende Frage der Zuständigkeit des obersten Landesgerichts als II. und letzte Instanz für die Beschwerden hinsichtlich der notariellen Gebührenbewerthung unbehelflich, da diese Gesetzesstellen nur insoweit Anwendung finden, als sie nicht durch das Gebührengesetz selbst eine Abänderung erlitten haben. Dies ist hinsichtlich der Judikatur der in Rede stehenden Beschwerde zweifellos der Fall. Das oberste Landesgericht hat gemäß Art. 42 Abs. 3 des bayer. Ausf.-Ges. zum RGO. nicht nur über die weiteren Beschwerden in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege nach Maßgabe der obigen Art. 62—67, sondern auch über die sonstigen, nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten zu verhandeln und zu entscheiden, welche demselben